



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0723 - 0723, DOK 552.3

**Zur Pfändung des Inhalts an in fremden Gaststätten aufgestellten  
Geldspielautomaten - Beschlüsse des LG Aurich vom 13.02.1990  
- 3 T 302/89 - und des OLG Oldenburg vom 18.05.1990  
- 2 W 40/90**

Zur Pfändung des Inhalts an in fremden Gaststätten aufgestellten  
Geldspielautomaten (Art. 13 GG; §§ 809, 758 ZPO; §§ 137, 107  
GVollzGA);

hier: Beschlüsse des LG Aurich vom 13.02.1990 - 3 T 302/89 - und  
des OLG Oldenburg vom 18.05.1990 - 2 W 40/90 -

Orientierungssatz zu den o.g. Beschlüssen:

Verweigert ein gastwirt, in dessen Räumen ein geldspielautomat des  
Schuldners steht, den Zugang, so kann eine Durchsuchungsanordnung  
nach ZPO § 758 gegen ihn zwecks Pfändung des im Alleingewahrsam  
des Schuldners stehenden Geldinhalts nicht ergehen. Einem  
Gläubiger bleibt in einem derartigen Fall lediglich die  
Möglichkeit, das Zugangsrecht des Schuldners zu seinen Automaten  
aus den Automatenaufstellverträgen zu pfänden und durch den  
Gerichtsvollzieher ausüben zu lassen. Wenn der Gastwirt auch dann  
noch den Zugang verweigert, so bleibt dem Gläubiger die  
Möglichkeit, aus dem gepfändeten Recht auf Zugang zu klagen.